

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der „Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Teilen die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

50. Jahrgang.

Nr 112.

Dienstag, den 22. September

1903.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist:

- 1) jede Beteiligung an Vereinigungen, Versammlungen, Festlichkeiten, Geldsammlungen, zu der nicht vorher besondere dienstliche Erlaubnis erteilt ist,
  - 2) jede andern erkennbar gemachte Betätigung revolutionärer oder sozialdemokratischer Bestimmung, insbesondere durch entsprechende Ausrufe, Gesänge, oder ähnliche Kundgebungen,
  - 3) das Halten und die Verbreitung revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften, sowie jede Einführung solcher Schriften in Kasernen oder sonstige Dienstlokale.
- Ferner ist sämtlichen Angehörigen des aktiven Heeres dienstlich befohlen, von jedem zu ihrer Kenntnis gelangenden Vorhandensein revolutionärer oder sozialdemokratischer Schriften in Kasernen oder anderen Dienstlokalen sofort dienstliche Anzeige zu erstatten. Diese Verbote und Befehle gelten auch für die zu Übungen eingezogenen und für die zu Kontrollversammlungen einberufenen Personen des Wehrdienstes, welche gemäß § 6 des Militärstrafgesetzbuches und § 38 B. 1 des Reichs-Militärstrafgesetzes bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung bzw. der Kontrollversammlung den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches unterstehen.

Dresden, den 19. September 1903.

**Kriegsministerium.**

**Fehr. v. Haufen.**

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß den Unteroffizieren und Mannschaften dienstlich verboten ist, sich auf Veranlassung von Zivilpersonen mit dem Vertrieb von Druckwerken und Waren innerhalb von Truppenteilen oder Behörden — seien dies nun ihre eigenen oder fremde — zu befassen.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist zugleich befohlen, von jeder seitens einer Zivilperson an sie ergehenden Aufforderung zum Vertrieb von Druckwerken oder Waren ihren Vorgesetzten Meldung zu machen.

Dresden, den 19. September 1903.

**Kriegsministerium.**

**Fehr. v. Haufen.**

- Die Firma **Schneeberger Ultramarinfabrik in Schindlers Werk** hat
- 1) das Rauchkammergebäude 1 q abgetragen,
  - 2) an Stelle der bisher in den Gebäuden 1 k, 1 l und 1 p vorhanden gewesenen 4 kleinen Schornsteine einen gemeinschaftlichen 36 m hohen Schornstein errichtet,
  - 3) die Anbauten an dem Rauch- und Feinofengebäude 1 k abgetragen,
  - 4) die vorhandene Kondensations- bzw. Absorptionsanlage verändert und vergrößert und mit anschließenden Duschräumen versehen, und beabsichtigt nunmehr
  - 5) den Abbruch des vorerwähnten Rauch- und Feinofengebäudes 1 k, sowie
  - 6) die Erbauung eines neuen Rauchkammergebäudes nach eingereichten Unterlagen.
- Etwasige Einwendungen hiergegen sind, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen,

**binnen 14 Tagen**

hier anzubringen.

Schwarzenberg, am 15. September 1903.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**

**Demmering.**

3.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 30. Juli 1901 verstorbenen Inhabers der Firma „**Unterfügengrün Kardätschen, Bärßen- und Pinselabrik Richard Breitsprecher, Richard Haus Wilhelm Heinrich Breitsprecher**“ weil in **Unterfügengrün** wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

### Ueber den Rücktritt Chamberlains

ist durch Veröffentlichung eines Briefwechsels zwischen Balfour und Chamberlain klares Licht verbreitet worden. Der Ministerpräsident und der Kolonialsekretär scheiden in Frieden und Freundschaft von einander, und man hat den Eindruck, daß sie sich nicht nur ein ministerielles Wiedersehen für die Zukunft offen halten, sondern daß sie schon jetzt daselbe Stück mit verteilten Rollen spielen. Von dem großen Plane Chamberlains, die Einheit des Mutterlandes mit den Kolonien mit neuen Zollkammern zu versehen und zugleich das Reich wirtschaftlich nach außen besser zu bewaffnen, hat Balfour den zweiten Teil — die Einführung von Vergeltungszöllen gegen fremde Länder — in das ministerielle Programm aufgenommen, während Chamberlain die Aufgabe erfüllen will, ohne ministerielle Bekleidungsstücke den Gedanken der Vorzugsbehandlung der Kolonien zu popularisieren.

Kein Punkt in dem Chamberlainischen Programm hatte soviel Zweifel und Feindschaften bei der Bevölkerung erregt, als der Zoll auf Lebensmittel, ohne den die Gewährung von Vorzugszöllen zwischen den Kolonien und dem Mutterlande nicht durchführbar erscheint. Der großen agitatorischen Kraft Chamberlains ist es bisher nicht gelungen, den Widerstand gegen, wenn auch nur geringe, Lebensmittelzölle zu überwinden, und diese Kraft war auch gelähmt, so lange Chamberlain Rücksicht auf die Zusammenfügung des unionistischen Kabinetts nehmen mußte. Sein

Programm hatte Zweifelpart in die unionistischen Reihen gebracht und drohte die konservative Partei zu sprengen, von der ein Teil unter Führung des früheren Schatzkanzlers Hild Wech und des Handelsministers Mitschke den alten Freihandels-Traditionen treu bleiben wollte. Mit seinem Ausscheiden aus dem Kabinett erhält er völlige freie Hand, die Wähler für den Teil seines Programms zu bearbeiten, für den nach Balfours Ansicht die öffentliche Meinung noch nicht reif ist.

Der Rücktritt Chamberlains ist also keine Niederlage für ihn. Das gleichzeitige Ausscheiden mehrerer anderer Minister bezeichnet sogar einen halben Erfolg für ihn; denn diese Minister gehen, weil sie mit der von Balfour adoptierten Aenderung in den Handelsbeziehungen Englands mit den anderen Staaten nicht einverstanden sind. Wer Großes plant, kann nicht erwarten, im ersten Anlauf zum Ziel zu kommen, und daß der Chamberlainische Politik ein großer Zug eigen ist, läßt sich nicht leugnen. Sie wird noch lange Zeit eine tiefgehende Bewegung im englischen Volke unterhalten, das sich in der Behandlung seiner wirtschaftlichen Interessen vor einen entscheidenden Wendepunkt gestellt sieht. Die Grundzüge des Freihandels, unter deren Herrschaft die englische Industrie zu großer Blüte gedieh, so lange die andern Kulturländer noch nicht unter Schutzzöllen ihre industriellen Kräfte entwickelten, sind von der Regierung schon preisgegeben, und es fragt sich nun, ob es Chamberlain gelingen wird, die öffentliche Meinung für den festern Zusammenschluß

des Reichs durch das Experiment wechselseitiger wirtschaftlicher Begünstigungen zu gewinnen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kronprinz ist zum Hauptmann befördert und zum Kompaniechef im 1. Garde-Regiment 3. B. ernannt worden.

— Der „Darmstädter Zeitung“ zufolge wird dem Besuche des Kaisers und der Kaiserin von Russland am Hofe zu Darmstadt am 26. v. M. entgegengefahren.

— Eine angenehme Ueberraschung haben kürzlich verschiedene Postunterbeamte erfahren, die 3. Zt. zum Eintritt in das Ostasiatische Expeditionskorps oder in die ostasiatische Besatzungsbrigade aus dem Postdienst beurlaubt wurden, inzwischen aber zurückgekehrt und in ihren bisherigen Beruf wieder eingetreten sind. Die „Schlef. Zig.“ berichtet darüber: Da sich die genannten Truppenteile vom Zeitpunkte der Einschiffung nach Ostasien bis zur Rückkehr nach Deutschland im mobilen Zustande befanden, ist den Teilnehmern an der Expedition, soweit sie den Charakter von Reichs- oder Staatsbeamten hatten und freiwillig eingetreten waren, aus Grund der Bestimmung des Reichs-Militärstrafgesetzes für die im Auslande zugebrachte Dienstzeit das Friedensdiensteinkommen fortgewährt worden. Die Beträge

der Schlußtermin  
auf den 15. Oktober 1903, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt.  
Eibenstock, den 16. September 1903.

### Königliches Amtsgericht.

Folgende im Grundbuche für **Weitersglashütte** auf den Namen des Glasmalers **Alois Freystadt** eingetragenen Grundstücke (**Glasfabrik**) sollen  
**am 26. November 1903,**  
vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

- 1) Blatt 1, nach dem Flurbuche 15 Hektar 75,5 Ar groß, bestehend aus den Flurstücken Nr. 2, 3, 4, 18, 31, 19, 20, 23, 24, 34, (Wohngebäude, Glasfabrikgebäude, Torfmagazine, Holzschuppen, Scheunen, Wirtschaftsschuppen, Torfstich, Wiesen und Felder, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7B, 7C, 8 und 13 des Brandkatasters mit einer Gesamt-Versteigerungssumme von 82 440 M. — Pfg.), insgesamt mit 1019,01 Steuereinheiten belegt.
- 2) Blatt 2, nach dem Flurbuche — Hektar 58,5 Ar groß, bestehend aus den Flurstücken Nr. 21, 30, 32, 33, 41, (Wohngebäude, Feld und Wiesen, Nr. 6 des Brandkatasters mit 2640 M. — Pfg. Brandversicherungssumme), insgesamt mit 28,17 Steuereinheiten belegt.

— Zu 1 und 2 als wirtschaftliches Ganze auf 85 000 M. — Pfg. geschätzt. —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 29. April 1903 für Blatt 1 und des am 13. Juni 1903 für Blatt 2 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Eibenstock, den 17. September 1903.

### Königliches Amtsgericht.

### Einkommensteuer, Land- und Landeskulturrenten und Wasserzins betr.

Am 30. September d. J. sind der 2. Einkommensteuer, 3 Land- und Landeskulturrenten, sowie der 3. Wasserzins-Termin für das Jahr 1903 fällig. Mit dem 2. Einkommensteuertermin ist gleichzeitig zur Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbekammer zu Planen von den beteiligten Gewerbetreibenden ein Beitrag von 2 Pfennigen auf jede Mark desjenigen Steuerjahres für das Jahr 1903, welcher auf das im Einkommensteuerkataster eingestellte Einkommen aus dem Handel und Gewerbe entfallen würde, mit einzuheben.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß zur Zahlung des Wasserzinses eine 14tägige, der Land- und Landeskulturrenten eine 6tägige und der übrigen Beträge eine 3wöchige Frist nachgelassen ist, hiernach aber mit der Einziehung etwaiger Rückstände vorgegangen wird.

Eibenstock, am 21. September 1903.

**Der Stadtrat.**

**Hesse.**

Bg.

Am 20. September d. J. war der 3. Termin der diesjährigen Landesrenten fällig. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen achtägigen Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen ist.

### Die Ortssteuereinnahme zu Schönheide.